

(2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die gerichtliche Bestrafung der gleichen Handlung als Verbrechen nicht aus.

§ 11

Bekanntmachung und Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Bekanntmachung von Bestimmungen, die Ordnungsstrafen androhen, hat nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. 1/55 S. 1) zu erfolgen.

(2) Zwischen dem Erlaß und dem Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen gilt folgendes:

1. Ordnungsstrafbestimmungen, die Strafandrohungen von mehr als 1000 DM vorsehen, werden mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Ordnungsstrafe auf höchstens 1000 DM beschränkt wird;
2. Ordnungsstrafbestimmungen, deren Strafandrohung unter der nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulässigen Höchststrafe liegt, werden in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten;